

... 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 205, 1. (gfg) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 257, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele der Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. In Abs 2 wird lit d) ergänzt:

„d) digitale Kompetenzen: (u.a. Fähigkeiten im Umgang und dem Einsatz von digitalen Materialien und Ressourcen im Fremdsprachenunterricht, Überprüfung der Lernziele mit digitalen Medien)“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF BKS/POL/RUS/SLK/SLN/TSH 12 lautet nunmehr:

„StEOP, Spracherwerb Grundlagen (UF * 02), Spracherwerb Ausbau 1 (UF * 03), Spracherwerb Ausbau 2 (UF * 04), Spracherwerb Ausbau 3 (UF * 05), Unterricht inkl. Orientierungspraktikum (ABGPM03)“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF BKS/POL/RUS/SLK/SLN/TSH 12 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Bosnisch-Kroatisch-Serbisch/Polnisch/Russisch/Slowakisch/Slowenisch/Tschechisch:

KO Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester wie die KO Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis zu absolvieren. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

*3. In den Modulzielen des Moduls UF * 10 lautet der letzte Satz nunmehr:*

„Weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 5 ECTS erweitern die fachdidaktischen bzw. digitalen Kompetenzen der Studierenden.“

*3. Die Modulstruktur des Moduls UF * 10 lautet nunmehr:*

„VO Grundfragen der Fremdsprachendidaktik, 5 ECTS, 2 SSt (npi)

PS Fachdidaktisches Proseminar, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

VO/KO/UE Weitere fachdidaktische Lehrveranstaltungen, 5 ECTS, 2 SSt (npi/pi)“

*4. In der Modulstruktur des Moduls UF * 11 lautet der letzte Absatz nunmehr:*

„Im Rahmen des Wahlbereichs wird Studierenden, die nur ein slawistisches Unterrichtsfach studieren, der Besuch zumindest eines Proseminars aus Sprach- oder Literaturwissenschaft vor Absolvierung des Bachelormoduls bzw. der Besuch von Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben nachdrücklich empfohlen. Ebenfalls empfohlen sind Lehrveranstaltungen, die sich mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzen.“

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad wird an die Änderungen entsprechend angepasst.

(4) Anhang 2

1. Anhang 2 wird ergänzt:

„Anhang 2 – Mobilität

Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote des europäischen Mobilitätsprogramms Erasmus, das Non-EU Student Exchange Program der Universität Wien sowie das CEEPUSProgramm wahrzunehmen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.“

(5) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r